

Gesuch um Verlängerung der Öffnungszeit

Das Formular muss 10 Tage jedoch **mindestens 2 Werktage vor der Veranstaltung** gut leserlich und vollständig ausgefüllt an den Gemeinderat Burg eingereicht werden (§ 20 Gastgewerbeverordnung GGV).

Öffentliche Veranstaltung geschlossene Veranstaltung

Verlängerung bis: _____ Uhr

Datum: _____ auf den _____

Datum: _____ auf den _____

Anlass: _____

Betrieb: _____

Gesuchsteller/in:
Name, Vorname _____

Strasse _____

PLZ / Ort: _____

Natel bzw. Tel. Nr.: _____

E-Mail: _____

Ort, Datum

Name, Vorname (Blockschrift)

Unterschrift Gesuchsteller/in

Genehmigung

**Verlängerungsgebühr bezahlt
und Bewilligung erteilt**

Gemeindekanzlei

Ort / Datum

(Visum / Stempel)

Verlängerungsdauer	Verlängerungsgebühr	Datum Zahlung
1 Stunde	CHF 30.00	
2 Stunden	CHF 50.00	
3 Stunden	CHF 75.00	
4 Stunden	CHF 100.00	

Verteiler:

- Gesuchsteller (Kopie)
- Regionalpolizei aargauSüd (per Mail)
- Akten Wirtschaftswesen 227.26 (mit Quittung)

Gesetzliche Öffnungszeiten gemäss Gastgewerbegesetz (GGG)

§ 4 Öffnungszeiten

¹Die Gastwirtschaftsbetriebe sind von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 00.15 Uhr und 05.00 Uhr, am Samstag zwischen 02.00 Uhr und 05.00 Uhr und an Sonn- sowie Feiertagen zwischen 02.00 Uhr und 07.00 Uhr geschlossen zu halten.

² *

³An Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, am Eidgenössischen Dank-, Buss- und Betttag, am Weihnachtstag sowie am jeweils darauf folgenden Tag sind die Gastwirtschaftsbetriebe um 00.15 Uhr zu schliessen.

^{3bis} Der Gemeinderat kann nach Massgabe der Bau- und Umweltschutzgesetzgebung abweichend von den Regelungen gemäss den Absätzen 1 und 3 andere Öffnungszeiten bewilligen. Er kann *

- a) die Öffnungszeiten der einzelnen Betriebe auf Dauer oder längere Frist erweitern oder einschränken;
- b) den einzelnen Betrieben für bestimmte Anlässe die Verlängerung der Öffnungszeiten bewilligen, soweit es die Verhältnisse erlauben;
- c) für lokale Anlässe generelle Freinächte bestimmen.

⁴Hotelgäste dürfen jederzeit bedient werden

Abgaben gemäss Gastgewerbeverordnung (GGV)

§ 23 Gebühren

¹ Es gelten folgende Gebührenansätze:

- | | |
|--|---------------------------|
| a) Für die Bearbeitung der Meldung über die dauerhafte Aufnahme der Wirtstätigkeit | Fr. 150.– |
| b) Für die Bearbeitung der Meldung von Änderungen in der Betriebsführung | Fr. 100.– |
| c) Für die Abnahme der Wirtfachprüfung pro Prüfungsfach der Haupt-, Nach- und Ergänzungsprüfung | Fr. 120.– |
| d) * Für die Prüfung von Gesuchen für den Kleinhandel mit Spirituosen nach Aufwand | Fr. 20.– bis
Fr. 200.– |
| e) * Für die Prüfung von Gesuchen auf Verlängerung der Öffnungszeit, wenn diese nicht Bestandteil eines Baubewilligungsverfahrens sind | Fr. 30.– bis
Fr. 100.– |